

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 44 MH - Wissollstraße
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

März 2022

Beteiligter: Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ruhr	Eingang: 14.08.2020
ID-Nr.: 205	Nummer der Anregung: 01
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Anbei erhalten Sie die angeforderten Planunterlagen. Über den Downloadlink können Sie diese 21 Tage lang herunterladen. Danach werden sie aus unserem Downloadbereich entfernt.	Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen lassen keine Leitungen oder sonstige Anlagen der Westnetz GmbH im Änderungsbereich erkennen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Amprion GmbH	Eingang: 17.08.2020
ID-Nr.: 200	Nummer der Anregung: 06
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Weitere Leitungsträger wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt.
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	Eingang: 18.08.2020
ID-Nr.: 191	Nummer der Anregung: 09
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RWW	Eingang: 19.08.2020
ID-Nr.: 190	Nummer der Anregung: 11
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.	Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung mit einem gesonderten Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Evonik Technology & Infrastructure GmbH	Eingang: 19.08.2020
ID-Nr.: 103	Nummer der Anregung: 12
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung mit einem gesonderten Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH	Eingang: 24.08.2020
ID-Nr.: 181	Nummer der Anregung: 13
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: [...] Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der plan-	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>externen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
---	--

<p>Beteiligter: Westnetz GmbH, Spezialservice Strom</p> <p>ID-Nr.: 201</p>	<p>Eingang: 24.08.2020</p> <p>Nummer der Anregung: 14</p>
<p>Anregung:</p> <p>Änderungsverfahren 44 MH und 45 MH des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Einleitung des Scopingverfahrens 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lintorf - Thyssen/Mülheim, Bl. 0060 (Maste 81 bis 85)</p> <p>Über das Stadtgebiet Essen verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behin-</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p> <p>Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung verläuft im Nordwesten geringfügig über den Änderungsbereich. Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die beschriebene Versorgungsanlage sind nicht erkennbar. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung unter Einbeziehung der Belange dieser Hochspannungsfreileitung; des Weiteren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>dern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>	
---	--

<p>Beteiligter: LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ID-Nr.: 148</p>	<p>Eingang: 27.08.2020 Nummer der Anregung: 17</p>
<p>Anregung:</p> <p>Für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. [...]</p> <p>Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p> <p>Die kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und ein gesondertes Beteiligungsverfahren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Kapitel 5.3 Bodendenkmalpflege in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Beteiligter: Ruhrverband	Eingang: 07.09.2020
ID-Nr.: 195	Nummer der Anregung: 25
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Zur Behördenbeteiligung der Träger öffentlicher Belange im o.a. RFNP-Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass der Ruhrverband keine Bedenken bzw. Planungen, Anmerkungen o.ä. zur Beteiligung hat. Die Flächen 44MH und 45MH befinden sich im Einzugsgebiet des Ruhrverbands. Wir bitten um weitere Beteiligung in den Verfahrenen. [...]</p> <p>Der Ruhrverband begrüßt Ausführungen zum Thema "Wasser" und die Entflechtung von niederschlagswirksamen Entwässerungsflächen.</p> <p>Das Thema Starkregenvorsorge sollte hierbei ebenfalls beachtet werden.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.</p> <p>Ausführungen zum Schutzgut Wasser finden sich im Umweltbericht zur RFNP-Änderung.</p> <p>Informationen zu Starkregenrisiken im Änderungsbereich liegen nicht vor, eine Starkregengefahrenkarte für die Stadt Mülheim wird aktuell erstellt und voraussichtlich im 2. Quartal 2022 veröffentlicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst	Eingang: 07.09.2020
ID-Nr.: 42	Nummer der Anregung: 27
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegten Änderungen, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans in der Begründung (vgl. Kapitel 2.2) und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p>

	<p>Wie in der Begründung zur Änderung dargelegt (vgl. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP), gehört der westliche Änderungsbereich laut Klimaanalyse aus dem Jahr 2018 zum lokal bedeutsamen Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen. Aufgrund seiner Verknüpfung mit dem aus Süden (Uhlenhorst) und Westen kommenden Kaltluftvolumenstrom kommt ihm eine wichtige Luftaustauschfunktion für die angrenzenden, teils dicht bebauten Wohngebiete zu. Der östliche Änderungsbereich ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades durch eine starke sommerliche Aufheizung, hohe Trockenheit und eine starke Veränderung des Windfeldes geprägt (laut Klimaanalyse: Lastraum der Gewerbe- und Industriefläche). Um die Durchlüftung des Plangebietes sowie der angrenzenden Wohngebiete zu sichern und Hitzebelastungen zu reduzieren, ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung neben der Entsiegelung und Begrünung nicht mehr benötigter Flächen die Sicherung einer breiten Grünachse sowie von Belüftungsbahnen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der vorliegenden Planung sollen die Möglichkeiten der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden. Deren planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft; hier wird ebenfalls ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13	Eingang: 07.09.2020 Nummer der Anregung: 29
Anregung: zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Die o. a. Plangebiete liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alstaden“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Constantin der Große“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Abbau innerhalb der Planmaßnahmen dokumentiert.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die RAG Aktiengesellschaft wurde beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH wurde ebenfalls beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, siehe unter Barbara Rohstoffbetriebe GmbH.

Der Anregung wird gefolgt.

<p>Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Beteiligter: Deutsche Bahn AG ID-Nr.: 36</p>	<p>Eingang: 15.09.2020 Nummer der Anregung: 30</p>
<p>Anregung:</p> <p>In der im Betreff benannten Sache (Änderungsverfahren 44 MH) wird aufgrund der aktuellen Pandemielage und Urlaubszeit höflich gebeten und beantragt, die Beteiligungsfrist bis zum 15.10.2020 zu verlängern, so dass alle beteiligten Stellen innerhalb des DB Konzerns die Möglichkeit zur Prüfung haben.</p> <p>Schön wäre es, wenn Sie uns die Fristverlängerungen kurz, gerne auch per Mail, bestätigen könnten.</p> <p>Vorsorglich benennen wir Ihnen bereits jetzt folgende Punkte, Standardpunkte, mit der Bitte um Berücksichtigung, bzw. diese mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; <ul style="list-style-type: none"> o Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. <input type="checkbox"/> Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenz- 	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p>

<p>team Baurecht einzureichen.</p> <p>II Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Grundstücke der DB mit einbezogen. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Ob einer Änderung zugestimmt werden kann, bedarf der Prüfung, welche nunmehr eingeleitet wurde.</p> <p>Beachten Sie bitte, dass diese Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die RFNP-Änderung bezieht sich nicht auf aktuell betriebene Bahnanlagen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben und sind dort zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Beteiligter: Deutsche Bahn AG</p> <p>ID-Nr.:</p>	<p>Eingang: 02.10.2020</p> <p>Nummer der Anregung: 41</p>
<p>Anregung:</p> <p>Änderungsverfahren 44 MH des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr Stellungnahme (TÖB-KÖL-20-86796)</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen zu o.g. Verfahren folgende Gesamtstellungnahme: Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <p><input type="checkbox"/> Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; o Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können ge-</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p>

gen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

□ Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind Grundstücke der DB mit einbezogen. Den Festsetzungen auf den derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen stimmen wir zu. Diese Festsetzungen werden jedoch erst nach Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken, unabhängig von der Rechtskraft des Flächennutzungsplanes, zulässig.

Die mit der Einschränkung des Bedingungseintritts versehenen Flächen sind im Text- sowie Planteil des Flächennutzungsplans festzuschreiben bzw. zu kennzeichnen.

Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbar Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.

Hierbei weisen wir bereits jetzt auf folgende Punkte hin:

- Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
- || Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen.
- || Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich gewünscht wird, ist diese vor Baubeginn bei der DB Netz AG / DB AG, DB Immobilien zu beantragen.
- Die Grabungen für Fundamente sind mit großer Vorsicht durchzuführen. Beim Auffinden von Rohren oder Kabeln, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und sich mit der DB Netz AG in Verbindung zu setzen.
- || Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die RFNP-Änderung bezieht sich nicht auf aktuell betriebene Bahnanlagen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben und sind dort zu berücksichtigen.

die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenen einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. Der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Oberleitung / Oberleitungsanlagen:

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten Flächennutzungsplanes angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 5,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV – Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 7,00 m betragen.

|| Während Arbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

|| Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die

<p>öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p> Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen insbesondere mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>□ Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen zuvor unter Vorlage der Ausführungsplanung bei der bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG anzuzeigen. Der Bezirksleiter wird, falls erforderlich, eine Einweisung vor Ort vornehmen.</p> <p> Die Abstandsflächen gemäß LBO § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhält und wir uns ausdrücklich vorbehalten, je nach Bauvorhaben, innerhalb des Beteiligungsverfahrens die Punkte zu ergänzen, zu ändern oder zu ersetzen.</p> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung keine konkreten Baumaßnahmen.</p> <p>Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben und sind dort zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Beteiligter: Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189</p>	<p>Eingang: 16.09.2020 Nummer der Anregung: 31</p>
<p>Anregung: Mit Schreiben vom 03.08.2020 bitten Sie u.a. um Stellungnahme zum 44. Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) für den Bereich Wissollstraße in Mülheim an der Ruhr.</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p>

Mit der vorliegenden 44. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des Standortes der bisherigen Unternehmenszentrale der Tengemann Warenhandelsgesellschaft KG werden. Der Standort soll künftig vorrangig dem Wohnen dienen. Zudem sind wohnverträgliche und hochschulaffine Gewerbenutzungen angestrebt.

Neben dem Unternehmensstandort besteht auch für daran angrenzende Flächen ein Erfordernis zur Anpassung der zeichnerischen Plandarstellung. Dies betrifft einerseits einen Bereich nördlich der Liebigstraße, in dem zusätzliche Gewerbeflächen bereitgestellt werden können, und den Bereich des bestehenden Einzelhandelsstandorts „Wissollstraße/Veilchenweg“ der entsprechend seiner Nutzung in den Siedlungsbereich einbezogen werden soll. Weiterhin sollen die südlich und westlich an den Unternehmensstandort angrenzenden Wohngebiete entsprechend der tatsächlichen Nutzungsstruktur von Mischbau- und Wohnbauflächen umgewandelt werden.

Im RFNP ist der ca. 23,1 ha große Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche/Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (ca. 14,1 ha), als gemischte Baufläche/ Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (ca. 7,5 ha) sowie im nördlichen Randbereich als Grünfläche/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) (ca. 1,5 ha) festgelegt.

In der 44. Änderung des RFNP soll der Bereich im bauleitplanerischen Teil als Wohnbaufläche (ca. 15,6 ha) und als gewerbliche Baufläche (ca. 7,5 ha) dargestellt. Regionalplanerisch ist die Festlegung als ASB vorgesehen.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gem. § 19 (1) LPIG NRW am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RPR) im Erarbeitungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des RPR sind gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Der Änderungsentwurf des RFNP stimmt mit der Festlegung des RP Ruhr überein, welcher ebenfalls einen ASB vorsieht. Nördlich angrenzend sind parallel ein Schienenweg für den regionalen und überre-

<p>gionalen Verkehr sowie parallel eine Radschnellverbindung des Landes festgelegt. Die Sicherung dieser Trassen wird durch die Planänderung weiterhin gewährleistet.</p> <p>Darüber hinaus ist die Planung bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP NRW. Gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 besteht im Planungsraum der Städteregion Ruhr 2030 ein Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Höhe von 324,1 ha und an zusätzlichen Gewerbeflächen in Höhe von 338,5 ha.</p> <p>Aus diesen Gründen bestehen insgesamt keine regionalplanerischen Bedenken gegen die vorliegende 44. RFNP-Änderung Wissollstraße in Mülheim an der Ruhr.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ergänzend weisen wir auf folgendes hin: Gemäß Begründungsentwurf soll im Zuge der nachgeordneten Bebauungsplanung geprüft werden, inwiefern der Einzelhandelsstandort im Sinne der Ausnahmeregelung zu Ziel 6.5-2 des LEP planungsrechtlich abzusichern ist. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich bei dem Einzelhandelsstandort um eine Einzelhandelsagglomeration, bestehend aus einem Lebensmittel-discounter und einem Bekleidungsgeschäft. Gemäß Ziel 6.5-8 des LEP haben die Gemeinden u.a. der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Da hier durch den Bekleidungsmarkt ein wesentlicher Anteil zentrenrelevanter Sortimente vorliegen dürfte, kann hier im Falle einer Erweiterung des Standortes nicht auf die Ausnahmeregelung für die Nahversorgung im Sinne des Ziels 6.5-2 LEP abgestellt werden.</p>	<p>Der im Nordwesten des Änderungsbereiches bestehende Einzelhandelsstandort mit Lebensmittel- und Bekleidungsmarkt ist im Masterplan als Nahversorgungsstandort Wissollstraße definiert. Er dient der wohnortnahen und fußläufigen Versorgung der Bewohner. Aufgrund seiner geringen Entfernung von ca. 500 m zum Stadtteilzentrum Duisburger Straße soll laut Masterplan Zentren und Einzelhandel eine Erweiterung der Einzelhandelsnutzungen am Standort unterbleiben, um eine weitere Schwächung des Zentrums zu vermeiden. Die bestehenden Einzelhandelsbetriebe sollen lediglich gemäß LEP-Ziel 6.5-7 im Bestand gesichert werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100</p>	<p>Eingang: 17.09.2020 Nummer der Anregung: 33</p>
<p>Anregung: Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses haben wir nachfolgende Hinweise zum Verfahren: Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Fläche zeitnah einer neuen Nutzung zugeführt werden soll, die das städtebauliche Umfeld sinnvoll</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Planungsziel der RFNP-Änderung ist die Entwicklung eines Stadtquartiers mit Wohn- und Mischnutzungen. Die Änderung führt zum Verlust von GIB-Flächen, die als solche im RFNP gesichert sind, aber aufgrund der umgebenden Wohnnutzungen sowie Erschließungssituation nicht</p>

<p>ergänzt. Die Begründung führt aus, dass es sich durch die Umwandlung von gemischten Bauflächen (ASB) und gewerblichen Bauflächen (GIB) in Wohnbau- und gewerbliche Bauflächen (jeweils ASB) um eine Bereitstellung zusätzlicher Wirtschaftsflächen handele. Dies ist jedoch nicht der Fall, da vor allem GIB-Flächen verloren gehen, so dass das ohnehin sehr geringe Gesamtpotential entsprechender Wirtschaftsflächen in Mülheim an der Ruhr weiter reduziert wird. Deshalb ist der Verlust zwingend an anderer Stelle des Stadtgebiets auszugleichen.</p>	<p>für industrielle und emittierende Gewerbenutzungen geeignet sind. Die Stadt Mülheim an der Ruhr möchte grundsätzlich Gewerbliche Bauflächen / GIB für mögliche Unternehmensansiedlungen vorhalten. Bei der Erstellung zukünftiger Gewerbeflächenkonzepte ist auf den Ausgleich dieses Verlustes an GIB-Flächen hinzuwirken.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ebenso weisen wir darauf hin, dass durch die Hinzunahme umliegender Flächen der Konzernzentrale eine Vielzahl an Mitgliedsbetrieben (u.a. Dienstleistung, Einzelhandel, freie Berufe) überplant wird, deren planerische Zulässigkeit am Standort zu sichern ist. Die gewerblichen Tätigkeiten betroffener Mitgliedsunternehmen dürfen durch die vorgelegte Planung und das anschließende Bplanverfahren grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die berechtigten Interessen der bestehenden Betriebe im Umfeld der ehemaligen Tengemannzentrale werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen von Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID-Nr.: 136</p>	<p>Eingang: 17.09.2020 Nummer der Anregung: 35</p>
<p>Anregung: Zu der Änderung MH 44 (ehem. Wisoll) bestehen bei ordnungsgemäßer artenschutzrechtlichen Prüfung und geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Bedenken.</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im 1. Quartal 2022 wurde eine Artenschutzprüfung (ASP I) / Potentialprüfung durchgeführt. Im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden, so dass in nachgelagerten Verfahren wie Baugenehmigungen und Bebauungsplänen frühzeitig vertiefende Untersuchungen (ASP II) in Abhängigkeit von den geplanten Nutzungen und in Anspruch genommenen Flächen erforderlich sind. Eine überschlägige Prüfung der potentiell vorkommenden geschützten Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand oder regionaler Bedeutung ergibt, dass eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich sein wird. In diesem Zusammenhang sind die Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ zu beachten. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen</p>

	<p>Ausgleichsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>ID-Nr.: 15</p>	<p>Eingang: 14.09.2020</p> <p>Nummer der Anregung: 36</p>
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zur 44 MH (Wissollstraße) bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird empfohlen (falls nicht bereits geschehen) den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die zuständigen Ämter für Denkmalpflege einschl. der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurden zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange ebenfalls im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</u> In Mülheim an der Ruhr ist die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Umfeld der Wissollstraße (Änderung Nr. 44 MH) auf einer Fläche von 23,1 ha geplant. Der Änderungsbereich soll von „Gewerbliche Baufläche / GIB“ in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W / ASB)“ bzw. „Gewerbliche Baufläche / ASB“ geändert werden. Die Änderung „44 MH“ überplant einen Bereich von ca. 1,5 ha Freiraum- und Waldfläche mit wesentlicher Funktion für den Biotopverbund und weitergehendem ökologischen Potenzial. Der Vorentwurf des Steckbriefes zum Umweltbericht hat zum Ergebnis, dass u. a. für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ erhebli-</p>	<p>Im Nordosten des Änderungsbereiches erstreckt sich nördlich der Liebigstraße die brachliegende, weitgehend durch gehölzdominierte Ruderalvegetation geprägte Fläche des früheren Ablaufberges. Dieser heutige Grünbereich diente vormals dem Rangieren von Güterwagen und ist als Baudenkmal eingetragen. Gleichzeitig ist dieser Grünbereich</p>

che Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Bereich nördlich der Liebigstraße, entlang der Gleisanlagen ist Bestandteil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung als Verbundachse. Als solche sollte diese möglichst in Gänze erhalten werden. Zumindest aber sollte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein ausreichender Biotopverbund (Ost-West-Achse) sichergestellt werden.

Hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes kann von hier mangels Unterlagen keine Abschätzung abgegeben werden. Ein artenschutzrechtliches Gutachten wurde nicht erstellt. Auch wenn derzeit keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen, sollte zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Von der RFNP-Änderung „44 MH“ sind weder ordnungsbehördliche Verordnungen noch einstweilige Sicherstellungen der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist die Stadt Mülheim a.d.R. als untere Naturschutzbehörde zuständig.

ein Bestandteil des Biotopverbundes nördlich der Liebigstraße, entlang der Gleisanlagen, und soll erhalten werden.

Auf der Ebene des Bebauungsplans sollte ein ausreichender Biotopverbund (Ost-West-Achse) sichergestellt werden, ein entsprechender Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im 1. Quartal 2022 wurde eine Artenschutzprüfung (ASP I) / Potentialprüfung durchgeführt. Im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden, so dass in nachgelagerten Verfahren wie Baugenehmigungen und Bebauungsplänen frühzeitig vertiefende Untersuchungen (ASP II) in Abhängigkeit von den geplanten Nutzungen und in Anspruch genommenen Flächen erforderlich sind.

Eine überschlägige Prüfung der potentiell vorkommenden geschützten Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand oder regionaler Bedeutung ergibt, dass eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich sein wird. In diesem Zusammenhang sind die Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.

Der Anregung wurde gefolgt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren eingebunden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p><u>Hinweise</u> Hinsichtlich des Artenschutzes sind in dem nachgelagerten Verfahren die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen detailliert zu ermitteln. Auch sind in dem nachfolgenden Verfahren Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, siehe oben.</p>
<p><u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</u> Unter dem Vorbehalt, dass die abschließende Gefährdungsabschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass die geplante Nutzungsänderung mit der hier vorhandenen Altlastensituation vereinbar ist, bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen die geplante RFNP-Änderung keine Bedenken. Bei der vorliegenden Planung (44 MH Wissollstraße) soll der regionalplanerisch gesicherte GIB vollständig zugunsten einer ASB-Festlegung aufgegeben werden. Es erfolgt eine Gliederung in gewerbliche Bauflächen und Wohnbauflächen. Die Nachnutzung anthropogen überformter Flächen sowie die Entsiegelung und Entwicklung von Grünflächen sind zu begrüßen. Mit der Regionalen Flächennutzungsplanänderung sind sowohl in Teilbereichen eine sensiblere Nutzung (Wohnen anstelle von Industrie) als auch potenziell höhere Risiken zur Schadstoffverlagerung in das Grundwasser durch die Entsiegelung von Flächen möglich. Teile der Änderungsfläche sind im Altlastenkataster der Stadt Mülheim erfasst. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Y12 sind erste Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden, bei denen auf mehreren Teilflächen erhebliche Bodenbelastungen festgestellt wurden. Die Gefahrenermittlung wurde noch nicht abgeschlossen. Die Durchführung von Bodenuntersuchungen zur Klärung möglicher Bodenbeeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gem. des Altlastenerlasses vom 14.03.2005 erforderlich, da die Begründung zum Bauleitplan hinreichende Aussagen zur Bodenbelastung und zu ihrer Vereinbarkeit mit der künftigen Nutzung oder zur Sa-</p>	<p>Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren eingebunden. Im Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr sind Flächen im nördlichen Änderungsbereich erfasst, die von 1866 - 1930 als Güterbahnhof Speldorf genutzt wurden. Weite Teile dienten im Zeitraum zwischen 1952 und 2004 zudem als Schrottplatz. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Y12 sind erste Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden, bei denen auf mehreren Teilflächen erhebliche Bodenbelastungen festgestellt wurden. Die Gefahrenermittlung ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Aufgrund der Vornutzung der Flächen, für die eine Entwicklung von Wohn- und Mischbauflächen angestrebt ist, können Bodenbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Bodenuntersuchungen zur Klärung möglicher Bodenbeeinträchtigungen und ggf. entsprechende Sanierungsmaßnah-</p>

<p>nierung enthalten muss. Die durchzuführenden Untersuchungen sind mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>men erforderlich. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr koordiniert die Bodenuntersuchungen. Ein entsprechender Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</u> Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 wird wie folgt Stellung zur RFNP-Änderung „44 MH Wissollstraße“ genommen: <u>Themenschwerpunkt Luftreinhalteplanung</u> Aus Sicht des Sachgebietes 53.01 - Luftreinhalteplanung - bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung. Die in der Scoping-Checkliste als Beurteilungsgrundlagen aufgeführten Unterlagen sind aus meiner Sicht ausreichend und bedürfen zum jetzigen Zeitpunkt keiner Ergänzung. <u>Themenschwerpunkt land-use planning – Überwachung der Ansiedlung</u> Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 B Themenschwerpunkt „land-use planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen gegen die gegenständliche Planung unter Berücksichtigung der Darstellungen in den Planunterlagen (Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne von § 3(5a) BImSchG innerhalb der gewerblichen Bauflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung) keine Bedenken.</p> <p><u>Ansprechpersonen:</u> Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 B) Herr Friege Nils.Friege@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2045 Belange des Immissionsschutzes, land-use planning (Dez. 53.1 B) Herr Bickmann ludger.bickmann@brd.nrw.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Tel.: 0211/ 475-9153	
<p>Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz): <u>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u> Gegen die RFNP-Änderung 44 MH Wissollstraße bestehen aus Sicht der WRRL keine Bedenken. <u>Wasserversorgung, Sachgebiet 54.2</u> Die geplante Änderung des RFNP Nr. 44 MH (Wissollstraße) liegt innerhalb des festgesetzten Schutzgebietes „Mülheim-Styrum“ in der Zone IIIA. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 08.02.1995 sind daher einzuhalten. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung bestehen nicht.</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren eingebunden und wird ebenfalls im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren beteiligt. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Belange wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Insbesondere die Genehmigungspflichten und Verbote des festgesetzten Wasserschutzgebietes Mülheim-Styrum (Zone III B) werden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt und eingehalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr) und 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV ID-Nr.: 123	Eingang: 16.09.2020 Nummer der Anregung: 38
Anregung: Durch die geplante Änderung wird die Biotopverbundfläche VB-D-4506-025 „Bahntrasse Mülheim“ der Stufe 2 –besondere Bedeutung- beeinträchtigt. Die Bahntrasse durchzieht das Stadtgebiet in West-Ost Richtung als lineare Verbundstruktur und hat die Funktion eines innerstädtischen Wanderkorridors. Auf die ökologische Bedeutung der VB Fläche wird im Vorentwurf des Umweltberichtes hingewiesen. Betroffen ist auch eine kleinere Waldfläche, der vor allem im innerstädtischen Bereich eine hohe ökologische und klimaausgleichende Funktion zukommt. Ein möglicher Verlust dieser Waldfläche wäre zu kompensieren. In diesem Fall sollten konkrete Hinweise zu Art und Umfang der Kompensation gegeben werden.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Nordosten des Änderungsbereiches erstreckt sich nördlich der Liebigstraße die brachliegende, weitgehend durch gehölzdominierte Ruderalvegetation geprägte Fläche des früheren Ablaufberges. Dieser heutige Grünbereich diente vormals dem Rangieren von Güterwagen und ist als Baudenkmal eingetragen. Gleichzeitig ist dieser Grünbereich ein Bestandteil des Biotopverbundes nördlich der Liebigstraße, entlang der Gleisanlagen, und soll erhalten werden. Auf der Ebene des Bebauungsplans sollte ein ausreichender Biotopverbund (Ost-West-Achse) sichergestellt werden. Auch eine mögliche Kompensation von Waldfläche wird erst auf der Ebene des Bebauungsplans geregelt. Ein entsprechender Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.

<p>Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima werden in den Vorentwürfen zum Umweltbericht bereits als erheblich bewertet. Den Ausführungen im Hinblick auf das Schutzgut Klima schließen wir uns fachlich an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans in der Begründung (vgl. Kapitel 2.2) Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Entwurf des Umweltberichtes aus unserer fachlichen Sicht zurecht ebenfalls als erheblich bewertet. Dies wird unter anderem auf die geplante zusätzliche Versiegelung zurückgeführt. Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen im nahen Umfeld der geplanten RFNP Änderung sollten im Änderungsverfahren vorgesehen werden, um insgesamt das Freiflächen- und Versickerungspotential in der Stadt Mülheim an der Ruhr zu erhalten und zu verbessern.</p>	<p>Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung keine konkreten Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen im nahen Umfeld der RFNP Änderung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist die Darstellung der Quellen für den Umweltbericht unter Punkt „Sonstige Datenquellen“ / LANUV im Vorentwurf des Umweltberichts unvollständig bzw. missverständlich (was bedeutet „Fachinformationssystem (FIS/diverse Themen)“?). Hier sollten aus Sicht des LANUV das FIS Klima (https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken) und das FIS Klimaanpassung (https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen) aufgeführt werden, oder der Link zu den übergreifenden Infosystemen des LANUV: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken verwendet werden.</p> <p>Die Datenquelle für den aktuellen LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des RVR ist zu ergänzen, der für den aktuellen Regionalplanentwurf der Planungsregion des RVR erstellt wurde.</p> <p>https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publi</p>	<p>Die Darstellung der Quellen für den Umweltbericht unter dem Punkt „Sonstige Datenquellen“ / LANUV werden im Entwurf des Umweltberichts zusammenfassend als Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) mit folgendem Link ergänzt: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

kationen/sonderreihen-und-ausgaben?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=942&cHash=ec5cd5ad165d4ca362832a1bcf041732	
---	--

Beteiligter: E.ON SE	Eingang: 21.09.2020
ID-Nr.: 51	Nummer der Anregung: 40
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplanes ist die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen, zuständig. Wir empfehlen daher die v. g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die RAG Aktiengesellschaft wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Sie hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)	Eingang: 09.10.2020
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 43
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Die informelle Vorprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren 44 MH wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens des MHKBG wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Auf der Planzeichnung ist das Plangebiet vollständig von einer blauen Schraffur in dünner Strichstärke überzogen, die in der Planzeichenerklärung nicht bzw. unklar erläutert wird. Ausweislich der Begründung (Seite 7/8) handelt es sich vermutlich um die Kennzeichnung für ein Trinkwasserschutzgebiet Zone III B. In der Planzeichenerklärung ist als nachrichtliche Übernahme eine blaue Linie aufgeführt. Es ist nicht eindeutig erkennbar, dass diese Linie die in der Zeichnung eingetragene Schraffur bedeuten soll. Dies ist zudem irreführend, da im Norden des Plangebietes ebenfalls eine Schraffur vorhanden ist, die jedoch Überschwemmungsbereiche kennzeichnet. Die Strichstärke der Linie in der Legende entspricht eher derjenigen für den Überschwemmungsbereich.</p>	<p>In der Legende des Änderungsplans ist die waagerechte, blaue Schraffur in dünner Strichstärke aufgeführt als „Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone III B)“.</p> <p>Nördlich außerhalb des Plangebietes befindet sich eine weitere blaue Schraffur, allerdings in größerer Schrittweite und mit dickeren Linien. In der Legende des RFNP-Hauptplans ist ersichtlich, dass es sich dabei um „Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I - IIIA)“ handelt. Da sich diese Wasserschutzzone aber außerhalb des Änderungsbereichs befindet, wird sie – gemäß bisheriger Vorgehensweise der Planungsgemeinschaft – auch nicht in die Legende des Änderungsplans aufge-</p>

<p>Wir empfehlen, dies zu überprüfen und auch in der Planzeichenerklärung aus Gründen der Eindeutigkeit eine Schraffur als entsprechendes Planzeichen zu verwenden.</p> <p>Das MUNLV weist auf darüber hinaus auf folgendes hin:</p>	<p>nommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Styrum, Zone III B. Die Verbots- und Genehmigungsvorbehalte der Trinkwasserschutzverordnung sind im weiteren Bauleitplanverfahren unbedingt zu beachten.</p> <p>Durch die zusätzliche Versiegelung wird mit einer erheblichen Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt gerechnet. Bei der weiteren Planung sind zur Verminderung von Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und –güte entsprechende Maßnahmen verbindlich zu regeln.</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren eingebunden und wird ebenfalls im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren beteiligt. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Belange werden mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Insbesondere die Verbots- und Genehmigungsvorbehalte der Trinkwasserschutzverordnung werden im weiteren Bauleitplanverfahren beachtet.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt geprüft und entsprechende Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und –güte geregelt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LBodSchG sind Böden, welche die natürliche Bodenfunktionen sowie Archivfunktionen nach Bundesbodenschutzgesetz im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen, mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen sollten vorrangig einer Wiedernutzung zugeführt werden und vor der Nutzung von natürlichen Böden stehen. Eine Alternativenprüfung der bisher nicht anthropogen überprägten Böden sollte noch einmal in Betracht gezogen werden. Dabei sollten die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in den Planun-</p>	<p>Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Das Thema Bodenschutz wird im Bebauungsplanverfahren vertiefend behandelt; aufgrund der Umnutzung der Fläche zur Wohnnutzung wird eine entsprechende Gefährdungsabschätzung erforderlich; ggf. wird zudem im nachgelagerten Verfahren eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19635-2018-05 vorge-</p>

<p>gen berücksichtigt werden. Der Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Wasserspeichervermögen) kann nicht ausgeglichen werden. Damit sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Rahmen der weiteren Planung konkret ermittelt werden und behoben werden können, sollte eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19635-2018-05 vorgeschrieben werden.</p> <p>Im Änderungsbereich befindet sich ein ehemaliger Sportplatz. Im Altlastenkataster liegen keine konkreten Hinweise hierzu vor. Es besteht die Möglichkeit, dass dioxinbelastete Kieselasche zum Bau des Sportplatzes verwendet wurde. Bei Nutzungsänderungen hin zu sensibleren Nutzungen ist im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Gegebenenfalls müssen verbindliche Festsetzungen und Maßgaben getroffen sowie bei Bedarf die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgesehen werden.</p>	<p>schrieben. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung, mögliche Belastungen des Sportplatzes können hier geprüft werden. Gegebenenfalls werden verbindliche Festsetzungen und Maßgaben getroffen sowie bei Bedarf die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und in der weiteren Planung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten.</p> <p>Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche oder auch landwirtschaftliche Nutzungen sind im weiteren Verfahren zu begutachten und z.B. durch ausreichende Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes (siehe Abstandserlass NRW), Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumnordnungen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlas-</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung unter Beachtung umweltbezogener Schutzziele wie z.B. Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft. Auch Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. So lässt sich bspw. die Durchlüftungsfunktion bei der Ausrichtung der Baukörper sowie durch Freihalten von Grünflächen bewahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich, der zukünftig baulich entwickelt werden soll, bereits heute zum Teil mit Gebäuden und versiegelten Flächen baulich überprägt ist. Daher kann bei der Konkretisierung der Planung durch eine geeignete Anordnung der Baukörper eine Verbesserung der aktuellen Durchlüftungssituation erreicht werden.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung werden grundsätzlich die Auswirkungen von Lärm, Luftschadstoffen und elektromagnetischen Feldern berücksichtigt.</p> <p>Der nächstgelegene Betrieb gemäß Störfallverordnung befindet sich ca. 930 m nördlich des Änderungsbereichs. Mit einem Achtungsabstand von 200 m und einem angemessenen Abstand von 62 m liegt der</p>

<p>ses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Änderungsbereich weit außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Betriebes gemäß Störfallverordnung. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten</p> <p>Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Beteiligter: Barbara Rohstoffbetriebe GmbH ID-Nr.:</p>	<p>Eingang: 15.10.2020 Nummer der Anregung: 44</p>
<p>Anregung:</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p>
<p>Mit Ihrem Schreiben vom 17.09.2020 verweisen Sie auf das Schreiben vom 07.09.2020 der Bezirksregierung Arnsberg zur Beteiligung der Änderungsverfahren 44 MH und 45 MH des regionalen Flächennutzungsplans.</p> <p>Ihr Schreiben hat uns erreicht am 24.09.2020. Wir dürfen Sie höflich bitten, den längeren Postlaufzeiten heutzutage - speziell in Zeiten von Corona - für Fristsetzungen Rechnung zu tragen und BARBARA mindestens die übliche 4-Wochen-Frist zur Beantwortung von Anfragen zuzugestehen.</p> <p>Die Änderungsbereiche werden überdeckt von dem erloschenen Distriktfeld „Constantin der Große“ für das wir in der Rechtsnachfolge stehen.</p> <p>Aktuelle Erkenntnisse weisen darauf hin, dass die Planenden und die Behörden BARBARA als Rechtsnachfolger neuerdings angreifen möchten für Sachverhalte, die - zumindest aus Sicht von BARBARA - seit Jahrzehnten geklärt sind.</p> <p>Sowohl BARBARA als auch die Bezirksregierung Arnsberg besitzen nur unvollständige Angaben zum oberflächennahen Bergbau innerhalb dieses Distriktfeldes, insbesondere auch für den Bereich des sogenannten „Grundeigentümerbergbau“.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weist BARBARA darauf hin, dass für die RFNP§ 44 MH und 45 MH textlich festzusetzen ist, dass hier</p>	

*„oberflächennah, unbekannter, nicht dokumentierter Bergbau im Plan-
gebiet angetroffen werden kann und aus diesem Grund eine ausrei-
chend tiefe geotechnische Erkundung zwingend vorzusehen ist.
zweckmäßigerweise werden Erkundungsmaßnahmen und Anpas-
sungsmaßnahmen zur Gewährleistung ausreichender Statiken größer
dimensioniert sein müssen, als üblich.“*

BARBARA weist hiermit ganz besonders auf die Gefahren des Uralt-
bergbaus und der möglicherweise durch fremde Dritte verursachten
Probleme hin und auf die Tatsache, dass wir generell für den Bergbau
fremder Dritter sowie den Erlaubnissen und Bewilligungen diverser wei-
terer Unternehmer unter Bergrecht und natürlich auch anderer Eingriffe
in den Untergrund wie beispielsweise Geothermie-, Kontroll- oder
Brunnenbohrungen, die ohne unser Einverständnis und/oder unsere
Kenntnis in unserem Bergwerkseigentum durchgeführt werden oder
wurden, selbstverständlich nicht zuständig sind oder in Anspruch ge-
nommen werden können.

Beim Antreffen von Relikten des Bergbaus ist das nachstehende Pro-
cedere zu beachten:

*Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder natur-
geschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde,
aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Boden-
beschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen
und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt
werden.*

*Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere
Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäolo-
gie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon
02761/1261, Fax 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Ent-
deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand
zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese
nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.*

*Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Boden-
denkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erfor-*

Im Regionalen Flächennutzungsplan können - als Kombination aus
Regionalplan und Flächennutzungsplan - keine textlichen Festsetzun-
gen aufgenommen werden. Stattdessen wird ein entsprechender Hin-
weis unter Kapitel 4.3 Altlasten in die Änderungsbegründung aufge-
nommen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung wei-
tergegeben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein ge-
sondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Ein entsprechender Hinweis befindet sich im Kapitel 5.3 Bodendenk-
malpflege der Änderungsbegründung.

schungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. BARBARA hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.

Des Weiteren weist BARBARA darauf hin, dass bei künftigen weiteren Anfragen auch der Stadt Mülheim dafür Kosten in Rechnung gestellt werden, um die hier anfallende Bearbeitung auszugleichen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 44 MH - Wissollstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

März 2022